Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 2) zum B-Plan 070 „Zwischen Schmölderpark und Gartenstraße“ in Jüchen-Hochneukirch

Auftraggeber
Stadt Jüchen
61 - Amt für Stadtentwicklung
Am Rathaus 5
41363 Jüchen

ökoplan.e

Landschaft
Ausstellung
Umwelt

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 2) zum B-Plan 070 „Zwischen Schmölderpark und Gartenstraße“ in Jüchen-Hochneukirch

Auftraggeber
Stadt Jüchen
61 - Amt für Stadtentwicklung
Am Rathaus 5
41363 Jüchen

Bearbeiter:
Dipl.-Ing., Dipl.-Ökol. Bernd Fehrmann
MSc.-Biol. Markus Bucher
Essen, Oktober 2019

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

ökoplan.e

Landschaft
Ausstellung
Umwelt

Inhalt

1 Einleitung 2
1.1 Anlass 2
1.2 Rechtliche Grundlagen 3
2 Methodik 5
2.1 Ablauf einer Artenschutzprüfung und berücksichtigte Arten 5
2.2 Ablauf der Artenschutzprüfung Stufe 2 6
2.3 Datengrundlage 7
2.3.1 Fledermauserfassungen 7
2.3.2 Ergebnisse der Fledermauserfassung 7
3 Vertiefende Artenschutzprüfung (ASP 2) 8
3.1 Wirkfaktoren 8
3.2 Darstellung der Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse 9
3.3 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen 10
Fledermäuse 10
Avifauna 10
4 Zusammenfassung und Fazit 11
Literatur 12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Vorentwurf B-Plan 070 (Stadt Jüchen, 2019) 2

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Kartier- und Witterungsdaten Fledermauserfassung 7
Tab. 2 Nachgewiesenen Fledermausart und Gefährdungsstatus gemäß der Roten Liste Deutschlands und NRWs 8

1 Einleitung

1.1 Anlass

In Jüchen-Hochneukirch soll laut dem B-Plan 070 „Zwischen Schmölderpark und Gartenstraße“ eine innerörtliche Grünfläche für den Wohnungsbau erschlossen werden (Abb. 1)

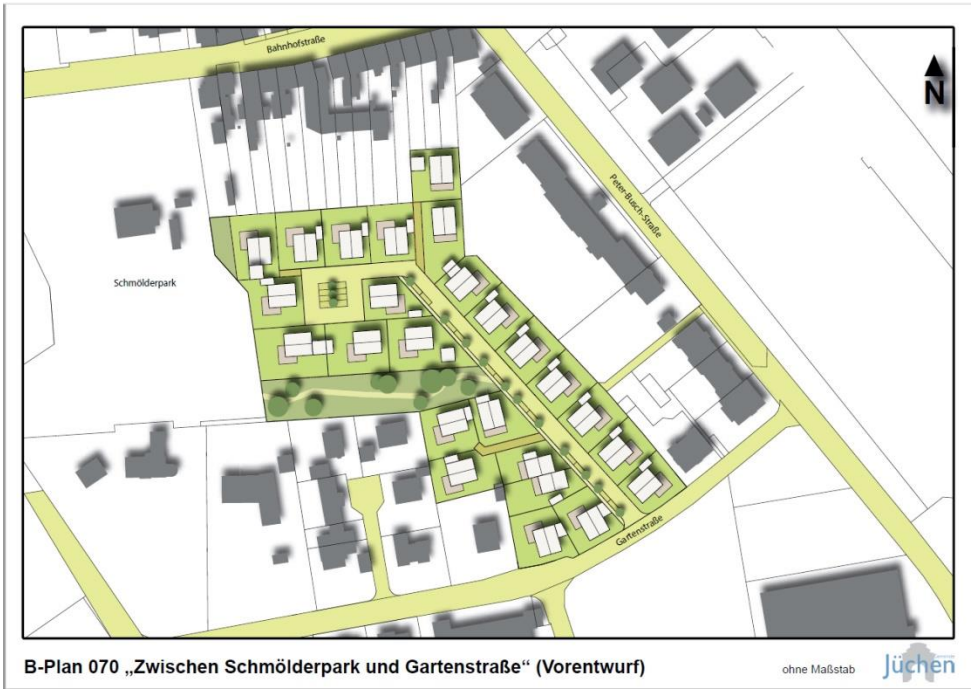

Abb. 1 Vorentwurf B-Plan 070 (Stadt Jüchen, 2019)

Der B-Plan umfasst nur unbebaute Freiflächen im Innenbereich, darunter im Randbereich auch rückliegende Gartenflächen von größeren Grundstücken die bereits Wohngebiet sind und deren Gartenfläche reduziert werden soll.

Um den Bestimmungen des Artenschutzrechts zu entsprechen, ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich. Vor dem genannten Hintergrund wurde im Jahr 2018 - durch *Dipl. Biologe U. Haese* - ein Fachbeitrag zur vorbereitenden Artenschutzprüfung (Stufe 1) verfasst, die sich auf den gesamten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 070 „Zwischen Schmölderpark und Gartenstraße“ bezieht.

Im Ergebnis konnte ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse nicht sicher ausgeschlossen werden (s. Kap. 2.3).

Der vorliegende Fachbeitrag zu dieser vertiefenden Artenschutzprüfung der Stufe 2 stellt dar, ob und inwiefern projektbedingt, im Hinblick auf die gegebenen Wirkfaktoren, artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden können. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen konzipiert und die Erforderlichkeit einer Ausnahmeprüfung (Stufe 3) geprüft.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 wurden die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Mit § 44 Abs. 1 definiert das BNatSchG artenschutzrechtliche Verbote. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang einer ASP auf die Zugriffsverbote für europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. In Bezug auf diese Arten ist es verboten:

1) Wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
2) Wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),
4) Wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u.a. die Sonderregelungen, dass:

- Kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, solange das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht wird und es sich gleichzeitig um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt,

- Kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vorliegt, wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere bzw. die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- Kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und Nr. 4 vorliegt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie eines Risikomanagements einen der o. g. Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert. Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zuständig.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die UNB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

2 Methodik

2.1 Ablauf einer Artenschutzprüfung und berücksichtigte Arten

Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung (ASP) richten sich nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016) sowie der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Das methodische Vorgehen orientiert sich zudem an dem „Methodenhandbuch zur Artenschutz-prüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV NRW 2017).

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen. In Stufe 1 wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sogenannten „planungsrelevanten Arten“ getroffen, die bezüglich des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (s.u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Stellt sich als Ergebnis der ASP 1 heraus, dass planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen und vom geplanten Vorhaben Wirkungen ausgehen können, durch die ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann, sind in Abhängigkeit der Situation weiterführende Erfassungen zur Überprüfung des Artvorkommens und ggf. eine ASP der Stufe 2 (vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“) für die betroffenen Arten durchzuführen. In dieser werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement für die „vertieft zu prüfenden Arten“ konzipiert.

Wird trotz dieser Maßnahmen gegen mindestens eines der vier Zugriffsverbote (vgl. Kap. 1.2) verstoßen, kann das Vorhaben nur mit Ausnahmegenehmigung zugelassen werden. In einer ASP der Stufe 3 wird dann geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.2 Ablauf der Artenschutzprüfung Stufe 2

Die erste Grundlage für eine ASP 2 bilden die im Rahmen der ASP 1 gesammelten Informationen. Sind diese vom Umfang her hinreichend, um zu beurteilen, ob das Vorhaben für die vertieft zu prüfenden Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslöst, können direkt Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Risikomanagement konzipiert werden.

Sind die Informationen aus der ASP 1 nicht hinreichend, ist es möglich, eine „Worst-Case-Betrachtung“ vorzunehmen, in welcher die durch das Vorhaben verbleibenden negativen Folgen abgeschätzt werden. Für die Betrachtung werden alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden potentiell geeigneten Lebensraumstrukturen als tatsächliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder sonstige essenzielle Lebensraumelemente der vertieft zu prüfenden Arten angenommen. Entsprechende Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssten bei einer Beschädigung oder Zerstörung dieser Lebensraumstrukturen deren Funktionen in vollem Umfang erhalten.

Sofern die „Worst-Case-Betrachtung“ die vorhandenen Erkenntnislücken nicht hinreichend schließen kann, sind Bestandserfassungen am Ort des Vorhabens in Form einer „speziellen Artkartierung“ notwendig, in welcher Lebensstätten und lokale Populationen der vertieft zu prüfenden Arten lokalisiert sowie mit den vorhabenbezogenen Wirkfaktoren in Beziehung gesetzt werden. Anschließend können Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, engl. *continued ecological functionality*) und ggf. Risikomanagement konzipiert werden.

Abschließend muss geklärt werden, ob gegen die in § 44 Abs. 1 BNatSchG gelistete Zugriffsverbote verstoßen wird. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben zulässig. Kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen durch die wirksame Umsetzung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. einem Risikomanagement umgangen werden, ist das Vorhaben ebenfalls zulässig.

Ist trotz einer Umsetzung entsprechender Maßnahmen von einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes auszugehen, bedarf es einer ASP der Stufe 3.

2.3 Datengrundlage

Im Rahmen der ASP 1 wurden Lebensraumpotenzialkartierungen am 30. September und 10. November 2018 durchgeführt. Hierbei wurde die Fläche einschließlich der vorhandenen Biotopstrukturen hinsichtlich einer Eignung als Lebensraum bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Arten begutachtet und Zufallsbeobachtungen entsprechender Arten oder Hinweise auf deren Vorkommen erfasst. Das Untersuchungsgebiet der ASP 1 bezieht sich dabei auf den gesamten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 070 „Zwischen Schmölderpark und Gartenstraße“. Im Ergebnis konnten folgende Arten nicht sicher ausgeschlossen werden:

<u>Fledermäuse</u>
Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecouts auritus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus lerisleri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Für diese Arten wurden daher im Jahr 2019 Erfassungen durchgeführt (s. Kapitel 2.3.1). Dabei wurden die im Folgenden aufgeführten Methoden und Geräte eingesetzt.

2.3.1 Fledermauserfassungen

Im Rahmen von drei Erfassungsterminen wurden unter Zuhilfenahme eines Ultraschalldetektors (Batlogger Typ M, Elekon AG) die Aktivitäten von Fledermäusen im Geltungsbereich des B-Plans untersucht. Es erfolgte eine computergestützte Auswertung der aufgenommenen Rufe zur Verifizierung des Artenspektrums. Die Kartierdaten sowie Temperatur- und Wetterangaben sind der Tabelle 1 zu entnehmen:

Tab. 1 Kartier- und Witterungsdaten Fledermauserfassung

Datum	Uhrzeit		Temperatur	Wind	Bewölkung
	von	bis			
23.05.2019	21:00	23:00	17-21°C	schwach	20%
28.06.2019	21:30	23:30	23-25°C	schwach	10 %
26.07.2019	21:00	23:00	29-24°C	mittel	80 %

2.3.2 Ergebnisse der Fledermauserfassung

Im gesamten Geltungsbereich des B-Plans 070 „Zwischen Schmölderpark und Gartenstraße“ konnte ausschließlich die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als Nahrungsgast festgestellt werden (siehe Tab. 2). Die teilweise bis zu zwei gleichzeitig im Bereich der Gehölzränder jagenden Individuen nutzten diese als Nahrungshabitat. Ausflüge oder andere Aktivitäten (z.B. Schwärmen) die auf eine Quartiernutzung hinweisen, wurden nicht beobachtet.

Tab. 2 Nachgewiesenen Fledermausart und Gefährdungsstatus gemäß der Roten Liste Deutschlands und NRWs

Art	RL D 2009	RL NRW 2010	Status
Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*	*	*	NG

Erläuterungen:

Rote Liste:

RL D Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Deutschlands (MEINIG ET AL. 2010)

RL NRW Rote Liste der gefährdeten Säugetierarten Nordrhein-Westfalens (MEINIG ET AL. 2010)

RL WB Rote Liste der gefährdeten Säugetierarten in der westfälischen Bucht (MEINIG ET AL. 2010)

Gefährdungskategorie:

* nicht gefährdet

Status:

NG Nahrungsgast

3 Vertiefende Artenschutzprüfung (ASP 2)

3.1 Wirkfaktoren

Bei der Umsetzung des Vorhabens, sind folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkfaktoren für die im Gebiet potentiell vorkommende Fauna zu unterscheiden:

Im Rahmen der Baufeldräumung und der anschließenden Bauarbeiten können sich Störungen durch Geräusch- und Lichtimmissionen, Erschütterungen sowie Bewegungen von Menschen und Maschinen ergeben. Diese **baubedingten Störungen** können im näheren Umfeld zu einer Beeinträchtigung von Tieren führen. Rodungsmaßnahmen können zu einem Verlust von Brut- und/oder Quartierstätten für Vögel und Fledermäuse führen. Zudem kann sich zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren oder durch Zerstörung von Fledermausquartieren ein erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen ergeben.

Anlagebedingt kommt es durch den Verlust von Gehölzen und Grünflächen zu einem Habitatverlust für Fledermäuse und Vögel. Sind größere Glasfronten oder verspiegelte Flächen an den Gebäudeneubauten vorgesehen, kann hieraus anlagebedingt ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Todesfolge für Fledermäuse und Vögel resultieren.

Nutzungsbedingt entstehen typische Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungsreize, die bei manchen Arten Fluchtreaktionen auslösen können. Hinzu kommen Störwirkungen durch zunehmenden Personen- und Kfz-Verkehr. Bei störungsempfindlichen Arten beschränken sich die Störwirkungen nicht nur auf den direkt betroffenen Bereich, sondern wirken sich u.U. auch auf eine Lebensraumeignung im Umfeld des Geltungsbereichs aus.

3.2 Darstellung der Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Artenschutzprüfung der Stufe 2 für die Artengruppe der Fledermäuse, hier vornehmlich der im Untersuchungsgebiet festgestellten **Zwergfledermaus**, zusammenfassend dargestellt:

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen von Fledermäusen können sich generell durch eine Zerstörung besetzter Quartiere ergeben. Im Rahmen der Erfassungen wurden aber aktuell keine Quartiernutzungen durch Fledermäuse festgestellt. Dies betrifft v.a. die zentral im Geltungsbereich stehende Esskastanie sowie eine im Bereich der einbezogenen privaten Gärten in einem Kirschbaum vorkommende Spechthöhle. Hier ist eine zukünftige Quartiernutzung jedoch nicht auszuschließen.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Umbaumaßnahmen ergeben sich Störwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Erschütterungen und Bewegungsreize durch Menschen und Maschinen, die zu Fluchtreaktionen führen können. Der Geltungsbereich ist durch die angrenzenden Wohngebiete und Straßen bereits beansprucht, sodass durch das Vorhaben selbst keine weiteren negativen Auswirkungen auf mögliche Fledermauspopulationen im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung zu erwarten sind.

Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Quartiernutzungen wurden im Rahmen einer Erfassung nicht festgestellt. Daher ist ein Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte aktuell nur unter dem Aspekt des Verlustes von Jagdhabitaten im Falle von Gehölzrodungen zu prognostizieren. Diese sind jedoch nicht als essentiell einzustufen, da im direkten Umfeld ausreichende Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

Fazit

Gemäß aktuellen Erfassungsergebnissen geht mit Gehölzen für die Artengruppe der Fledermäuse keine Zerstörung von Quartierstätten einher. Lediglich ein Verlust von Jagdhabitaten ist im Zusammenhang mit Gehölzrodungen zu prognostizieren. Unter der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen lassen sich Tötungen aber verhindern (Kap. 3.3).

3.3 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Fledermäuse

Ökologische Baubegleitung - Kontrolle der Gehölze auf Fledermaus-vorkommen

Aktuell ließen sich keine Quartierstätten von Fledermäusen nachweisen. Ein zumindest temporäres Quartiervorkommen ist in den Gehölzen des Geltungsbereichs jedoch nicht gänzlich auszuschließen v.a. in der zentral stehenden Esskastanie sowie in einer Spechthöhle an einem Kirschbaum innerhalb der angrenzenden Privatgärten (s. ASP 1, Dipl. Biologe U. Haese, 2018).

Hier ist im Vorfeld von Rodungen, ungeachtet der Jahreszeit, eine Besatzkontrolle durch einen Fachbiologen sowie ein damit einhergehender Verschluss von potentiellen Quartierstrukturen durchzuführen.

Bei entsprechenden Nachweisen eines Quartiervorkommens in den betreffenden Gehölzen, ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss zu informieren und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen. In der Regel sind die Rodungen einzustellen, bis die Fledermäuse eigenständig ausgeflogen sind und ein Ausgleich in Form von künstlichen Quartieren (Fledermauskästen) ist vorzunehmen.

Avifauna

Zeitfenster für die Umbauarbeiten

Rodungen sind, sofern möglich, außerhalb der Vogelbrutzeit vorzunehmen (Vogelbrutzeit = 01.03. – 30.09.). Sollte dies nicht möglich sein, ist in sämtlichen von der Rodung betroffenen Gehölzen im Vorfeld durch einen Fachbiologen eine Kontrolle auf aktuelle Vogelbrutstätten zu kontrollieren. Werden dabei Reproduktionen festgestellt, sind die Arbeiten erst nach dem Abschluss des Brutgeschehens durchzuführen. Die Freigabe dazu erfolgt wieder nach einer vorherigen Kontrolle eines Fachbiologen.

Durch den Verschluss von Baumhöhlen (s.o.) lassen sich Maßnahmen zur Vermeidung eines Brutgeschehens bereits außerhalb der Vogelbrutzeit durchführen, sodass die Möglichkeit von Brutplatzanlagen verringert wird.

Vermeidung von Vogelschlag

Durch die Wahl von Scheiben mit einer geringen Außenreflexion (max. 15%) lässt sich die Vogelschlaggefahr vermindern.

4 Zusammenfassung und Fazit

In Jüchen-Hochneukirch soll laut dem B-Plan 070 „Zwischen Schmölderpark und Gartenstraße“ eine innerörtliche Grünfläche für den Wohnungsbau erschlossen werden. Im vorliegenden Gutachten wird dargestellt, inwieweit durch das Projekt artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind.

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe 1 wurde zunächst geprüft, für welche Arten Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens nicht auszuschließen und eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit möglich ist. Im Ergebnis war eine Relevanz für folgende Arten nicht auszuschließen:

<u>Fledermäuse</u>
Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecouts auritus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus lerisleri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zur Ermittlung der tatsächlichen Bedeutung des Gebietes als Lebensraum der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten wurden Erfassungen in Form von Kartierungen der jeweiligen Arten durchgeführt, die die Grundlage der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange bilden. Aufgrund der Ergebnisse der Kartierungen wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 für die Zwergfledermaus erforderlich.

Nach abschließender Artenschutzprüfung der Stufe 2 ist zu konstatieren, dass eine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die planungsrelevante Art Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden kann.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 3.3 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit und damit eine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erwarten, sodass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

Essen, 14.10.2019

Bernd Fehrmann
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

Literatur

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseri-formes - Nichtsingvögel. Aula-Verlag Wiesbaden: 792 S.

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden Hintergründe, Argumente, Positionen.

Internetadresse: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/siedlung/Dokumente/Gebaeudebruetende_Tierarten_2016_-_Positionspapier.pdf [06.11.18].

DIETZ, C.; VON HELVERSEN, O.; NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart. 399 S.

LAND NRW (2018): Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) [24.10.2018].

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN -WESTFALEN (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ [09.03.2018].

MEINIG, H.; BOYE, P.; & R. HUTTERER (2009): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tier, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn - Bad Godesberg: S. 115 – 153.

MEINIG, H.; VIERHAUS, H.; TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010.

Internetadresse: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW11-Saeugetiere-Mammalia-endst.pdf [30.10.2018].

MKULNV - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH TRIER (KLUßMANN, M.; LÜTTMANN, J.; BETTENDORF, J.; HEUSER, R.) & STERNA KRANENBURG (SUDMANN, S.) U. BÖF KASSEL (HERZOG, W.) (BEARB.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MKULNV - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder

Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur - und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Internetadresse: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf [22.10.2018].

MWEBWV / MKULNV - Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen & Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Schmid, H., Doppler, W., Heynen, D. & Rössler, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, 2. Überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach.

Internetadresse: https://fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/106962/voegel_glas_licht_2012.pdf?command=downloadContent&filename=voegel_glas_licht_2012.pdf&FIS=200 [23.10.2018].

Simon, M.; Hüttenbügel, S.; Smit-Viergutz J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten, Schriftreihe für Landespflege und Naturschutz 76, 263 S.

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T; Schröder, K. & C. Südfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 792 S.

SVS / BirdLife Schweiz (2006): Lebensräume für den Gartenrotschwanz – Artenförderungsmerkblatt 7.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 2) zum B-Plan 070 „Zwischen Schmölderpark und Gartenstraße“ in Jüchen-Hochneukirch

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

ökoplan.e

Landschaft
Ausstellung
Umwelt